Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/6/25 3Ob23/74

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1974

Norm

EheG §47

Rechtssatz

Objektiv Ehebruch, wenn die Ehegattin nach Verkündung des Scheidungsurteils und beiderseitigem Rechtsmittelverzicht aber vor Zustellung der Urteilsausfertigung einen außerehelichen Geschlechtsverkehr vornimmt. Subjektiv wird aber ein Verschulden ausschließender Irrtum über das Bestehen der Ehe anzunehmen sein.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 23/74
  Entscheidungstext OGH 25.06.1974 3 Ob 23/74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0056453

Dokumentnummer

JJR_19740625_OGH0002_0030OB00023_7400000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at